

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Niederauer Mühle GmbH für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (Stand: Juli 2003)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Gegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten insgesamt nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen und einen neuen Liefer-/Leistungsstermin mitzuteilen. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir mit dem angebotenen neuen Termin nicht einverstanden sind und der Lieferant eine Lieferung/Leistung innerhalb einer von uns vorgeschlagenen angemessenen Nachfrist verweigert. Erklären wir uns mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben davon unberührt.
- b) Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche (Schadensersatz/Rücktritt) in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- c) Gerät der Lieferant bei Sukzessivlieferungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit einer Teillieferung/-leistung in Verzug, sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns für diese Teillieferung gesetzten Nachfrist bezüglich aller noch ausstehenden Teillieferungen/-leistungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

3. Versand

- a) Der Versand erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einzuhalten. Schäden, die aus einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Die Versandgefahr geht, sofern nicht anders vereinbart, erst bei erfolgter Ablieferung auf uns über.

4. Versicherungen

- a) Kosten für Versicherung gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher vereinbart wurde.
- b) Die Annahme unseres Auftrages schließt für den Lieferanten die Verpflichtung ein, vor Lieferung bzw. vor Beginn der übernommenen Arbeiten eine Haftpflichtversicherung, auch für Produkthaftpflichtschäden, mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abzuschließen und uns hierüber auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" sowie Verpackung ein.
- b) Rechnungen sind bei Absendung der Ware unter Angabe der Bestellnummer vorbehaltlich einer abweichenden Absprache im Einzelfall über die Stellung einer Sammelrechnung für jeden Auftrag gesondert direkt per Post an uns zu senden und müssen die Angabe enthalten, ob der Auftrag erledigt ist oder welche Mengen bzw. Stücke noch zu liefern sind. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Aus der Rechnung müssen insbesondere Art und Umfang der Lieferung und Leistung erkennbar sein. Die Zahlung wird nur fällig, wenn die Rechnung in jeder Hinsicht für uns prüfbar ist.
- c) Rechnungen können wir innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto bezahlen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle eintrifft.
- d) Verspätet oder unvollständig übersandte Rechnungen können wir auch bei infolgedessen verspäteter Bezahlung unter Abzug des vollen Skontos begleichen.
- e) Abtretungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Gewährleistung

- a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr für die Verwendung einwandfreien, den Vereinbarungen entsprechenden und für den Verwendungszweck geeigneten Materials und für die sachgemäße Ausführung des Auftrages.
- b) Der Lieferant steht dafür ein, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, das Maschinenschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie die jeweils neuesten Fassungen der DIN- und VDE-Bestimmungen beachtet werden.
- c) Der Lieferant steht ferner dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände in der Europäischen Union Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns anderenfalls von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Werden die gelieferten Gegenstände von uns oder unseren Abnehmern in Ländern außerhalb der Europäischen Union genutzt und ist diese beabsichtigte Nutzung und die von ihr betroffenen Länder für den Lieferanten bei Vertragsschluss erkennbar, so gelten die vorstehenden Sätze auch für Rechte Dritter in diesen Ländern.
- d) Der Lieferant haftet dafür, dass die für die Ausführung des Auftrages maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Marktordnung, des Lebensmittelrechts, sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, eingehalten werden.
- e) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Es gelten mindestens die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.
- f) Bei Lieferung von nicht vertretbaren Sachen findet § 381 Abs. 2 HGB keine Anwendung.

7. Rügepflicht

Rügen, die beim Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, eingehen, gelten stets als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB. Die Frist wird auch durch mündliche und fernmündliche Rügen gewahrt.

8. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ist ausgeschlossen.

9. Produkthaftung

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er für diesen einzustehen hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10. Vermögensverschlechterung

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. Zahlungsschwierigkeiten- oder Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzuhalten, bis der Lieferant die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Lieferant innerhalb einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unser Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung und Verwendung von Unterlagen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle technischen Daten geheim zu halten, die ihm bei Ausführung der Bestellung des Auftraggebers bekannt werden.
- b) Druckunterlagen, Zeichnungen und Modelle, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind uns auf Verlangen herauszugeben. Bei Verlust der Unterlagen ist der Lieferant auf seine Kosten zur Ersatzbeschaffung verpflichtet.
- c) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen hat der Lieferant 3 % der Auftragssumme, mindestens aber 10.000 € an uns zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungsort. Zahlungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist Düren.
- b) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist Gerichtsstand Düren.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen Kaufrechts.